

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberperfuss

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

6. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Einrahmung Urnenerdgrab | 520,- Euro |
| b) Abdeckung Urnennischengrab | 860,- Euro |

§ 3

Jährliche Grabgebühr

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 22,30 Euro |
| b) ein Doppelgrab | 32,- Euro |
| c) ein Urnengrab | 22,30 Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle beträgt 37,- Euro.
- (2) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht in der Lage, das Grab ordnungsgemäß zu betreuen, wird dies von der Gemeinde Oberperfuss übernommen. Hierfür ist ein Ersatz von 80,- Euro jährlich zu leisten.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung vom 16.07.2014, kundgemacht vom 17.07.2014 bis 31.07.2014 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag^a. Johanna Obojes-Rubatscher



Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at